



Abteilung Krankenversicherung

BPV-Weisung 4/2005

Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen von Krankenversicherern nach KVG im Bereich der Krankenzusatzversicherungen nach VVG

Inkrafttreten: mit Versand des Kreisschreibens Nr. 2.1 „Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen im Bereiche der sozialen Krankenversicherung“ vom Dezember 2005

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG; SR 221.301)
- Art. 7, 9a und 39 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen vom 23. Juni 1978 (VAG; SR 961.01) / Art. 3 und Art. 62 des neuen VAG vom 17. Dezember 2004 (Inkraftsetzung 1.1.2006; AS **2005** 5269)

1. Allgemeines

Ergänzend zur Aufsicht des BAG ist für Krankenversicherer, die im Bereich der Zusatzversicherung tätig sind, bei einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung auch das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) als zuständige Aufsichtsbehörde zu kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass die untenstehend einverlangten **Unterlagen dem BPV direkt** einzureichen sind.

Generell ist das folgende zu beachten:

- Das BPV nimmt im Krankenzusatzversicherungsbereich keine formelle Genehmigung gemäss Art. 9a VAG (ab 1.1.2006: Art. 3 Abs. 2 VAG) von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen vor;
- Anpassungen des Geschäftsplans im Zusammenhang mit einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung sind dem BPV vorgängig zur Genehmigung einzureichen (z.B. konsolidierter Tarif);
- Das BPV prüft, ob der Krankenversicherer über die bei einer Übernahme von Zusatzversicherungen nötige Bewilligung für das Zusatzversicherungsgeschäft gemäss Art. 7 Abs. 1 VAG (ab 1.1.2006: Art. 3 Abs. 1 VAG) verfügt;

- Für die Verträge im Bereich der Zusatzversicherungen besteht bei Fusionen und Spaltungen kein Kündigungsrecht der Versicherten. Eine Fusion oder Spaltung stellt keine Bestandesübertragung im Sinne von Art. 39 VAG (ab 1.1.2006: Art. 62 VAG) dar. Letztere setzt nämlich voraus, dass beide Rechtsträger nach dem Vorgang bestehen bleiben, was hier nicht der Fall ist. Insofern kommen die Regeln von Art. 39 VAG (ab 1.1.2006: Art. 62 VAG) nicht zur Anwendung, insbesondere also auch nicht das Kündigungsrecht nach Art. 39 Abs. 5 VAG (ab 1.1.2006: Art. 62 Abs. 3 VAG);
- Bei Fusion und Spaltung können die privatrechtlichen Verträge nicht einseitig durch die Krankenversicherer ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer geändert werden.

Spezifische Informationen betreffend die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung im Bereich der Krankenzusatzversicherung sind in den Ziff. 2-4 aufgeführt.

2. Fusionen (Absorptionsfusionen)

Das BPV prüft im Rahmen von Fusionen, ob im Bereich der Zusatzversicherungen die Interessen der Gesamtheit der Versicherten gewahrt sind. Die Krankenversicherer sind daher gehalten, auch das BPV über bevorstehende Fusionen vorgängig und umfassend zu orientieren. Dies gilt für jene Krankenversicherer nach KVG, von denen einer oder beide Fusionspartner neben der sozialen Krankenversicherung auch die Zusatzversicherungen betreiben.

Dem BPV einzureichende Unterlagen

Nach Abschluss des Fusionsvertrags sind **dem BPV direkt** die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Eine Kopie des rechtsgültigen Fusionsgesuchs beider Versicherer
- Der Fusionsvertrag im Entwurf
- Die zuletzt erstellten Bilanzen beider Versicherer sowie die Fusionsbilanz
- Die Bestätigung der Vorprüfung des zuständigen Handelsregisteramts, dass die Anforderungen des Fusionsgesetzes eingehalten sind;
- Angaben zum Sollbetrag und den Deckungswerten des Gebundenen Vermögens des übergebenden und des übernehmenden Krankenversicherers;
- Eingaben betreffend notwendige Änderungen des Geschäftsplanes;
- Ein Entwurf der vorgesehenen Kundeninformation;

Voraussetzungen im Bereich der Zusatzversicherungen

Eine Genehmigungspflicht nach Art. 9a VAG (ab 1.1.2006: Art. 3 Abs. 2 VAG) durch das BPV besteht bei einer Fusion zweier Krankenversicherer nach VAG. Nicht der Genehmigungspflicht nach Art. 9a VAG bzw. Art. 3 Abs. 2 unterliegt hingegen die Fusion von zwei Krankenversicherern nach KVG mit Zusatzversicherungen. Das BPV prüft jedoch, ob die folgenden für den Betrieb der Zusatzversicherungen notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

a. Bewilligungen

Der übernehmende Krankenversicherer muss über eine Bewilligung des EFD (ab 1.1.2006: des BPV) für den Betrieb des VVG-Zusatzversicherungsgeschäfts (Zweige Nr. 1 und 2) verfügen, wenn er mit einem Krankenversicherer mit Zusatzversicherungsgeschäft fusionieren will. Falls der übernehmende Krankenversicherer nicht über die notwendige Bewilligung verfügt, hat er vorgängig der Fusion um die Bewilligung zum Betrieb der Zusatzversicherung nachzusuchen.

b. Gebundenes Vermögen

Der übernehmende Krankenversicherer hat auf den Zeitpunkt der Fusion hin ein einziges gebundenes Vermögen auszuweisen, welches sich aus den beiden gebundenen Vermögen des

übergebenden und des übernehmenden Krankenversicherers zusammensetzt. Die Deckungswerte des Gebundenen Vermögens des übergebenden Krankenversicherers sind auf diesen Stichtag vollumfänglich auf das Bankkonto „Gebundenes Vermögen“ des übernehmenden Versicherers zu transferieren.

c. VAG-Reserven und Rückstellungen für das VVG-Geschäft

VAG-Reserven und Rückstellungen des übergebenden Krankenversicherers gehen infolge Universalsukzession auf die übernehmende Krankenkasse über. Der übernehmende Krankenversicherer hat auf den Zeitpunkt der Fusion hin in der Eröffnungsbilanz VAG-Reserven und Rückstellungen auszuweisen, welche sich aus den VAG-Reserven und Rückstellungen des übergebenden und des übernehmenden Krankenversicherers zusammensetzen.

d. Geschäftsplan

Der Geschäftsplan des übernehmenden Krankenversicherers hat mit den neuen Gegebenheiten übereinzustimmen. Ist dies nicht der Fall, ist von der übernehmenden Gesellschaft ein entsprechendes Gesuch einzureichen (Geschäftsplanänderungen sind nach geltendem Recht grundsätzlich genehmigungspflichtig; ab 1.1.2006: Geschäftsplanänderungen sind in den Fällen gemäss Art. 5 Abs. 1 VAG zur Genehmigung einzureichen und in den Fällen von Art. 5 Abs. 2 VAG dem BPV mitzuteilen).

e. VVG-Verträge

Die VVG-Versicherungsverträge des übergebenden Krankenversicherers gehen infolge Universalsukzession auf den übernehmenden Krankenversicherer über. Sie müssen - unter Vorbehalt eines vertraglichen Kündigungsrechts des Versicherers - unverändert weitergeführt werden. Die vorgesehene Kundeninformation und Handhabung von Reklamationen in Zusammenhang mit der Fusion muss den Schutz der Versicherteninteressen gewährleisten.

f. Kündigung der Versicherungsnehmer

Eine Fusion stellt nach ständiger Aufsichtspraxis des BPV keine Bestandesübertragung dar, und löst daher auch kein Kündigungsrecht der Versicherungsnehmer aus (Vgl. Seite 1). Das BPV empfiehlt jedoch, dass die Versicherer Kulanz üben.

Nach der Fusion entstehende Verpflichtungen gegenüber dem BPV

- Gebundenes Vermögen (bei Fusionen, die auf den 1. Januar erfolgen): Der übernehmende Krankenversicherer hat auf den Zeitpunkt der Fusion hin (1. Januar) ein einziges gebundenes Vermögen auszuweisen, welches sich aus den beiden gebundenen Vermögen des fusionierten und des fusionierenden Krankenversicherers zusammensetzt. Die Mitteilung über dieses gebundene Vermögen muss innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Januar erfolgen.
- Freies Vermögen (bei Fusionen, die auf den 1. Januar erfolgen): Der übernehmende Krankenversicherer hat auf den Zeitpunkt der ersten Berichterstattung an das BAG nach erfolgter Fusion den Nachweis über diese Reserven und Rückstellungen (Formulare EF1) zu erbringen.
- Berichterstattungspflicht: Falls der übergebende Krankenversicherer im Zeitpunkt der Fusion die Berichterstattung an das BPV über sein letztes Geschäftsjahr noch nicht eingereicht hat, obliegt diese Pflicht dem übernehmenden Krankenversicherer. In diesem Fall hat also der übernehmende Krankenversicherer für die Erstellung der letzten Berichterstattung des übergebenden Krankenversicherers besorgt zu sein.
- Staatsgebühr (ab 1.1.2006: Aufsichtsabgabe): Falls der übergebende Krankenversicherer im Zeitpunkt der Fusion die Staatsgebühr für sein letztes Geschäftsjahr noch nicht entrichtet hat, obliegt diese Pflicht dem übernehmenden Krankenversicherer. Diesfalls hat also der überneh-

mende Krankenversicherer die letzte Staatsgebühr des fusionierten Krankenversicherers zu entrichten.

3. - Vermögensübertragungen

Verhältnis zwischen Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz (FusG) und Bestandesübertragung nach Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 39 VAG / ab 1.1.2006: Art. 62 VAG)

Beabsichtigt ein Krankenversicherer einen Vermögenskomplex durch Vermögensübertragung zu übertragen, hat dies nach Massgabe der Bestimmungen des FusG zu erfolgen. Für diesen Vorgang ist das BAG als institutionell zuständige Aufsichtsbehörde allein zuständig. Eine Vermögensübertragung nach FusG bedarf keiner Genehmigung des BPV.

Erfasst die Vermögensübertragung jedoch einen Teil oder die Gesamtheit des Versicherungsbestandes des übertragenden Versicherers, dann gilt nach wie vor Art. 39 VAG (ab 1.1.2006: Art. 62 VAG) und somit das Zustimmungserfordernis des EFD nach Art. 39 Abs. 1 VAG (ab 1.1.2006: des BPV nach Art. 62 Abs. 1). Sollte ein solcher Fall eintreten, wenden Sie sich bitte an das BPV und verlangen sie die „Checkliste Bestandesübertragungen Krankenzusatzversicherungen“.

4. - Spaltung, Umwandlung und Kombinationsfusion

Spaltung, Umwandlung und Kombinationsfusion von Krankenversicherern nach KVG im Bereich der Zusatzversicherungen waren bisher rare Ereignisse; sie sind deshalb in diesem Kreisschreiben nicht behandelt. Sollte ein solcher Fall jedoch eintreten, wenden Sie sich bitte an das BPV, das Ihnen gerne zur Seite steht.

Bern, im Dezember 2005

Bundesamt für Privatversicherungen

Herbert Lüthy
Direktor